

Verschiebung der Schulpflicht

(früher: „Zurückstellung“)

Auszug aus dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:

§ 37 Beginn der Schulpflicht

(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Vor der Aufnahme in die Schule ist eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig, seelisch oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden an der Grundschule oder an der Förderschule entsprechend gefördert. Im Einzelfall kann die Aufnahme in die Schule durch die Schulbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verschoben werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Auszug aus dem Runderlass „Aufnahme in die Grundschule“:

4. Aufnahme des Kindes

4.1 Alle gemäß Nummern 2.1 und 2.4 angemeldeten Kinder werden in die Grundschule aufgenommen.

4.2 In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflicht einmal um ein Jahr verschoben werden. Die Personensorgeberechtigten können die Verschiebung der Schulpflicht über die Grundschule beim Landesschulamt beantragen. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen. Die Grundschule führt mit den Personenberechtigten ein Beratungsgespräch über die Fördermöglichkeiten in der Schuleingangsphase sowie über das diesbezügliche schulische Konzept und erörtert mit den Personensorgeberechtigten die Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule. Sie nimmt zu dem Antrag der Personensorgeberechtigten Stellung und bewertet darin den erreichten Entwicklungsstand des Kindes, die Fördermöglichkeiten in der Schuleingangsphase sowie die Fördermöglichkeiten bei einer eventuellen Verschiebung der Schulpflicht. Die Stellungnahme wird mit dem Protokoll des Beratungsgesprächs dem Landesschulamt übersandt. Das Landesschulamt entscheidet nach Bewertung der möglichen Förderung zum Erreichen der Voraussetzungen für einen erfolgreichen Lernstart über die Verschiebung. Es versendet an die Personensorgeberechtigten den Bescheid, begründet darin die Entscheidung und informiert nachrichtlich die Grundschule.

Die Personensorgeberechtigten können gemäß der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweilig geltenden Fassung die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen.

Checkliste auf Seite 2!

Checkliste zur Verschiebung

1. Sollte eine Verschiebung der Schulpflicht um ein Jahr für Sie in Betracht kommen, nehmen Sie bitte bis Ende Februar des Einschulungsjahres telefonisch oder per Mail Kontakt zum Schulleiter auf.
2. Es wird ein Termin für ein Erstgespräch vereinbart.
3. Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung einer Verschiebung der Schulpflicht an der zugehörigen Grundschule einzureichen:

(falls vorhanden)

O Nachweis Eingliederungshilfe

O ärztliche Gutachten / Atteste / Berichte / SPZ-Berichte

O Bericht der Kinder- und Jugendärztlichen Untersuchung im Rahmen der Schulaufnahme

O Einschätzung KiTa

O Gutachten Psychologe

O Berichte Logopädie / Ergotherapie / Physiotherapie

O Frühförderstelle

Letzter Termin für das Einreichen der Unterlagen ist der 1. April!

Die Schulleitung nimmt zu Ihrem Antrag Stellung und leitet diesen an das Landesschulamt weiter.

Das Landesschulamt entscheidet über den Antrag und versendet bis Ende Mai einen Bescheid per Post.